

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzgeb. Ráthe.

Band I.

N. XXXIII.

Bern, 10. Aug. 1799. (23. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Der Divisionsgeneral und Chef des Generalstaabs der Armee, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Der Obergeneral Massena hat Ihr Schreiben, betreffe der Schwierigkeiten, erhalten, die Sie bei Aufstellung einiger Platzkommandanten in dem westlichen Theile Helvetiens finden.

Ich benachrichtige Sie, daß derselbe so eben jenen Commandanten die bestimmten Ordres ertheilet, sich durchaus in nichts einzumischen, was irgend einen Bezug auf die Polizei des Kantons hat.

Der Obergeneral erwartet nicht, Bürger Direktoren, daß einer der Militär-Commandanten, wovon die Rede ist, sich Rechte anmaßen werde, welche der individuellen Freiheit der Bürger und der schuldigen Achtung eines Volkes zuwider sind, das durch Freundschaft und Bündniß an das französische geschlossen ist; er eilet vielmehr, jene Ordres zu geben, von welchen ich eben redete, in der Absicht, Ihnen einen neuen Beweis der Geradheit und besondern Rücksicht gegen die helvetische Nation und ihre Regierung zu geben.

Gruß und Achtung!

Unterschrieben: Dudinot.

Die Uebersetzung dem Original gleichlautend:
Mousson.

Gesetzgebung.

Senat, 2. Aug.

(Fortsetzung des Gutachtens der Saalinspektoren.)

Wir finden zwar, daß diese Einrichtung der unsrigen gar nicht gleich kommt, und wollten daher bey Ihnen B. S. anfragen, ob wir, wie bis dahin unser Einschreibbuch fortführen sollten, oder der nicht gar ökonomischen Einrichtung des G. Rath's nachfolgen? Wir ersuchen Sie daher, diesen Gegenstand in Betrachtung zu nehmen, und Ihren Saalinspektoren, die Verhaltsbefehle zu ertheilen.

Devevey will, daß beide Ráthe gleichförmig handeln; er verlangt also, daß die bisherigen Einschreibungen für Abwesenheiten von 1 bis 3 Tage wieder in dem Rechnungsbuch der Saalinspektoren ausgestrichen werden. Meyer v. Arau will mit den Einschreibungen wie bisher fortfahren; wenn es denn um Zahlungen zu thun ist, so können wir immer noch mit dem grossen Rath gleichmäÙig handeln. Fuchs stimmt Devevey bei. Lang will das Gesetz beobachtet wissen; wir sollen auch hierin Vorbild von Oekonomie seyn. Crauer behauptet, dieses frühere Gesetz sey aufgehoben durch unsre neuere Gehaltsverminderung. Lang erwiedert, daß nur die ältern Gesetze über Gehaltsbestimmung und keine andre durch das neue Gesetz sind aufgehoben worden. Diethelm stimmt Lang bei. Jäslin will nicht für Abwesenheiten von 3 Tagen, aber für längere, den Gehalt abziehen. Mittelholzer stimmt Jäslin bei. Hoch spricht im Sinne Meyer's und Lang's. Muret spricht im gleichem Sinne, und erklärt sich gegen die Nichtbeobachtung des Gesetzes im grossen Rath. Duc ist gleicher Meinung. Crauer wiederholt seine Gründe. Lüthi v. Langn. will strenge beim Gesetz bleiben. — Man beschließt, die bisherigen Einschreibungen jeder Abwesenheit sollen fortgesetzt werden.

Folgendes Gutachten der Saalinspektoren wird zum zweitemal verlesen:

Der Senat hat auch für die angestellten Ober- und Unterschreiber, Dolmetsch, Staatsbott und Weibel des G. Rath's, einen Beschluß genehmiget, vermög welchem diese Beamtete Ihre Gehalte beym Schazamt selbst beziehen können.

Hingegen hat der Senat für die Unsrigen nichts verfügt, und daher das Schazamt diese Gelder gegen ausgestellte Scheine zwar ausbezahlt, aber immer auf Abrechnung des den Saalinspektoren bewilligten Gelder abgezogen hat.

Auch über diesen Gegenstand wünschten Ihre Saalinspektoren Ihre Willensmeinung zu erfahren, und legen diese Fragen zur Prüfung auf den Kanzleytisch.

Augustini will, daß wie im grossen Rath auch im Senat die Angestellten unmittelbar vom Schatzamt bezahlt werden. Lang glaubt, dazu sey ein Gesetz nothwendig. Meyer v. Frau will den grossen Rath zu diesem letztern einladen. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 3. August.

Präsident Germann.

Lacoste erhält für 3 Wochen Urlaub.

Carrard fodert für den französischen Sekretär Bourgeois Urlaub, welcher gestattet wird.

Muce, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 26. Heumonath 1799, und die Bittschrift des B. Jacques Vuilleret von Romont,

In Erwägung, daß der B. Jacques Vuilleret la Rochette aus der Gemeinde Romont im Kanton Fryburg, und seine Mutter, die Wittve Vuilleret, geborne Helfer, das Bürgerrecht zu Fryburg den 22. Hornung 1798 aufgegeben, und vor dem Regierungscomite von Romont, Gemeinde, welche dazumal zum Lemane gehörte, den Eid ihrer Anhängigkeit an die Sache der Freiheit und Gleichheit geleistet, wie es aus einem vollgültigen Zeugniß erwähnten Comite's unter dem 22. Hornung 1798 erhellet;

Daß anbei B. Vuilleret lange vor der Revolution unwidersprechliche Proben seiner Ergebenheit für die Freiheit abgelegt, auch diese Bestimmungen, ungeachtet der Drohungen seiner alten Collegen, öffentlich bekannt gemacht; welches ebenfalls durch das schriftliche Zeugniß des B. Repräsentanten und Regierungscommissar Gayany unter dem 22. verfloßnen Heumonats erwiesen;

Daß, infolge des Beschlusses des französischen Regierungskommissars Lecarlier vom 19. Germinal, im 13. Art. der B. Vuilleret und seine Mutter von der Auflage auf die Klasse der Oligarchen ausgenommen seyn müssen;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s c h l o s s e n :

Daß der B. Jacques Vuilleret und seine Mutter, die B. Wittve Vuilleret, geb. Helfer, von aller, den ehemaligen Oligarchen auferlegten Contribution befreit seyn sollen.

Carrard: Man will diesen Antrag auf Gesetze begründen, welche aber nur Dekrete sind, und also nicht als allgemein wirkend angesehen werden können; er wünscht daher, daß man ohne solche Begründungen dem Begehren entspreche.

Escher: Ungeacht ich bisher immer mit meinen Grundsätzen über diesen Gegenstand abgewiesen wurde, so fühle ich mich verpflichtet, doch wieder mit denselben aufzutreten. Nicht die Gesetzgebung, sondern ein frankischer Commissar hat diese Contribution ausgeschrieben, und also kann die Gesetzgebung jenes Arrete nicht erläutern, und noch weniger über einzelne Fälle absprechen; die Sache geht uns nichts an, sie ist uns nie offiziell mitgetheilt worden; wir müssen also zur Tagesordnung gehen. Hat unsre Regierung das schöne Arrete von Lecarlier sanctionirt, und sich mit der Vollziehung desselben befaßt, nun so sorge sie weiter für die Vollziehung; wir können nie Richter werden, und besonders in einer solchen Sache nicht. Uebrigem weiß ich, daß z. B. in Solothurn diese Contribution auf die willkürlichste ungerechteste Weise vertheilt wurde; wohl werden die Beschädigten ihr Recht suchen; wenn Ihr hier absprecht, so müßt Ihr dann auch jenen ihr Recht verschaffen, und so würden wir nach und nach in ein richterliches Tribunal zur Vollziehung von Lecarliers Arrete umgeschaffen. Man gehe also zur Tagesordnung!

Muce muß auch auf seiner Meinung beharren, denn die Sache ist eine Staatssache, und kann also nicht vor den Richter gewiesen werden. Es ist Thatsache, daß nur die hartnäckigen Oligarchen zahlen sollen; und da der gegenwärtige Vizepräsident sein oligarchisches Bürgerrecht noch 10 Tage vor der Einnahme Fryburgs aufgab, so muß er von der Contribution befreit werden.

Ruhn: Ungeacht Muce's Staatsgründen, muß ich doch Eschern beistimmen; nicht wir haben die Contribution aufgelegt; die Vertheilung derselben ist eine Sache, die das Mein und Dein der Contributionspflichtigen angehet, und ist also richterlich; freilich sind hier keine Gesetze, aber das Contributionsarrete, welches mit Gewalt der Waffen eingeführt wurde, muß die Richtschnur den Richtern hierüber geben, und wir sollen also zur Tagesordnung gehen.

Eustor ist Eschers und Ruhns Meinung, und will nie über ein Privatinteresse absprechen, ohne auch die entgegengesetzte Parthei zu hören.

Zimmermann: Diese Contributionen sind wider unsern Willen durch eine fremde Macht aufgelegt worden, und also als eine Auflage zu betrachten, über die die Gerichte nicht absprechen können, und daher ist die Nation dem unschuldigen Bürger Schutz schuldig; dieses könnte am zweckmäßigsten durch ein Gesetz geschehen, daß diejenigen Bürger, welche zur Zeit ihre Rechte aufgaben, von der Contribution enthoben seyn sollen; ich trage auf ein solches Gesetz an.

Tomini stimmt zum Gutachten, und befürchtet nicht, daß viele solche Fälle erscheinen; denn nur wenige Oligarchen wären so klug, wie diese.

Escher: Man fängt doch endlich an, zu fühlen, daß wir nicht über einzelne Fälle richterlich abprechen dürfen, und will nun, daß wir ein Gesetz machen; aber wahrlich, Bürger Repräsentanten, hier hätten wir eine seltsame Rolle zu spielen; ein fremder Commissar legt mit Gewalt der Waffen eine Contribution auf einige unserer Mitbürger; man glaubt, die Enthebungsart sey nicht sorgfältig genug bestimmt, und man fodert von uns, daß wir durch ein Gesetz dem Commissar unter die Arme greifen, und sein schönes Urrete erläutern, und also gesetzlich anerkennen! So weit wird es hoffentlich nie mit uns kommen, denn es ist traurig genug, daß wir die Ausübung solcher Urretes zugehen mußten, ohne daß wir uns noch gar mit deren Erläuterung befassen. Ueberdem ist jenes Urrete deutlich genug, so daß, wenn das Direktorium dasselbe zugegeben und sanctionirt hat, die Richter sehr leicht werden in diesem und ähnlichen Fällen, die Streitfachen eines Einzelnen gegen die übrigen Contributionspflichtigen abprechen können; ich beharre auf der Tagesordnung.

Carrard will zwar nicht das, was wir schon zweimal thaten, als Autorität aufstellen, sondern die Sache in ihrem wahren Wesen betrachten; die Contribution ist eine Auflage, ein Bürger klagt sich über eine ungerechte Vertheilung der Auflage durch die Verwaltungskammer, und laut unsern eignen Gesetzen, hat hierüber Recurs an das Direktorium statt; giebt dieses nicht Recht, so kann sich der Bürger an die Gesetzgebung wenden, um Schutz zu erhalten; aber die richterlichen Behörden, diese können nie hierüber abprechen, denn sie wissen nichts von Lecarliers Urrete, und haben dasselbe auch nicht zu respektiren. Man weise also diese Bittschrift an das Direktorium, damit es dem Bittsteller Recht verschaffe.

Müce: Ich muß doch Carrard bemerken, daß uns diese Zuschrift von dem Direktorium selbst übersandt wurde, und daß es sich also kaum als Richter hierüber ansieht.

Carmintran glaubt, wenn wir consequent und gerecht seyn wollen, so müssen wir handeln, wie in frühern ähnlichen Fällen; er stimmt zum Gutachten.

Carrards erster Antrag wird angenommen. Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen:

An den Senat.

In Erwägung, daß der 48. Art. der Constitution einstweilen die bürgerlichen Gesetze jedes Kantons,

und alle sich darauf beziehenden Gebräuche bestätigt;

In Erwägung, daß, vermöge dieses Artikels, die Gesetze und Gebräuche jedes Kantons, betreffend die Wiederbesetzung der geistlichen Pfründen, ausdrücklich bestätigt worden sind;

In Erwägung jedennoch, daß es nothwendig ist, die Gewalt zu bestimmen, welche an die Stelle der Behörden treten soll, denen vorhin die Ernennung zu den erledigten Pfarreien zukam;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die Verwaltungskammer jedes Kantons tritt an die Stelle der bürgerlichen Behörden, denen unter den alten Regierungen die Aufsicht über die Diener des Gottesdienstes und über die Gegenseinde ihres Amtes zukam.

2. Die Wiederbesetzung der erledigten Pfründen sollen nach den, in jedem Kanton in Kraft stehenden Gesetzen und Gebräuchen vorgenommen werden, so lang noch kein entscheidendes Gesetz anders hierüber wird verfügt haben. Die Verwaltungskammern treten auch in dieser Rücksicht an die Stellen der ehemaligen Regierungen.

3. Die Beschlüsse des Vollziehungsdirektoriums vom 28. Brachm., 1. Aug., 25. Aug. und 27. Herbstm. 1798 sind zurückgenommen.

Smür glaubt, es sey in den Menschenrechten gegründet, daß diejenigen Bürger, welche einen Geistlichen brauchen und bezahlen, auch denselben wählen, und in dieser Rücksicht will er die Wahl jedes Pfarrers jeder Gemeinde selbst überlassen, und einzig die Aufsicht über diese Bürger wie über alle andern, zur Verhütung von Unordnung und Aufwieglereyen, der Regierung übergeben; denn alle Religionsfachen gehören nicht der Regierung, sondern der Religion selbst. In Rücksicht der Collatur-Rechte hat es keine Schwierigkeiten, denn immer war es verboten, sich für die Ernennung zahllos zu lassen, also wenn dieses den Gemeinden selbst übergeben wird, so verliert kein Collator rechtlicher Weise etwas; die Verwaltungskammern würden, da sie aus so wenigen Mitgliedern zusammengesetzt sind, mit diesen Pfründbesetzungen mehr Verwandten Begünstigungen ausüben können, als die alten Regierungen; und daher, damit wir nicht immer provisorisch zu Werke gehen, so begehre ich Anerkennung des aufgestellten Grundsatzes, daß jede Gemeinde sich selbst ihren Pfarrer wählen könne.

Udwerth fodert nur paragraphweise Behandlung. Angenommen.

S. I. Cartier ist eigentlich in den Grundsätzen Smürs, und weiß nicht, warum wir nicht

dem Volke die gehörige Freiheit geben wollen, und besonders da wo es ihm am liebsten ist, nämlich in der Ernennung seiner Geistlichen. Man will vielleicht sagen, das Volk bezahle nicht überall seine Geistlichen, allein es bezahlt ja die Staatsauslagen, und also doch im Ganzen auch die Geistlichen. Ueberdem will die Commission noch die herrschaftlichen Collatur-Rechte der Constitution zuwider beibehalten; Smür hat Recht, in den Verwaltungskammern wäre ja noch mehr Nepotism, als in den ehavorigen Råthen, und die Gemein-den würden wohl mit Günstlingen, nicht aber mit den ihnen angenehmsten Pfarrern versehen; ich fodere also Anerkennung des Grundsatzes, daß die Gemeindegemeinden entweder das Vorschlagsrecht, oder aber das Wahlrecht aus einem ihnen zu machenden Vorschlag erhalten, und begehre, daß dann die Sache mit diesem angenommenen Grundsatz der Commission zu näherer baldiger Ausarbeitung zurückgewiesen werde.

Regli glaubt, dieses Gutachten weiche eben so sehr von den Grundsätzen der Gleichheit ab, als von denen der Freiheit, und durch diese Verfügung würden die Geistlichen als Gegenstände des Zwangs verachtet und gehaßt, da sie hingegen bei eigener Erwählung die allgemeine Zuneigung ihrer Gemein-den haben, und also vielen wichtigen Einfluß erhalten würden; er stimmt also Smür bei.

Uderwerth: Man weicht von dem Beschlusse ab, das Gutachten nur paragraphweise zu behandeln; ich glaube, dieser erste S. sey überflüssig, und fodere daher dessen Durchstreichung. Was die Ernennung der Pfarrer selbst betrifft, so bin ich eben so sehr der Meinung, daß diese einst von den Gemein-den geschehen müsse, als ich jetzt überzeugt bin, daß wir diesen Grundsatz so lange nicht anerkennen können, als wir noch keine bestimmte Prüfungsgesetze über die Fähigkeiten der Geistlichen haben, denn hoffentlich werden wir hierüber besser sorgen wollen, als es bisher geschah, da die einzige Prüfung in einer Probpredigt bestand. Weil also der von Smür aufgestellte Grundsatz noch nicht anwendbar ist, so müssen wir die jetzige Regierung an die Stelle der alten setzen, und also ist das Gutachten, den ersten S. ausgenommen, sehr zweckmäßig.

Huber ist ganz in den geäußerten Grundsätzen; die Bürger sollen ihre Geistlichen wählen, aber auch bezahlen; allein gegenwärtig, bis hierüber eine sehr sorgfältige Organisation vorhanden ist, würde die Anwendung dieses Grundsatzes eben so gefährlich als unzweckmäßig seyn; als bloße einstweilige Verfügung ist das Gutachten zweckmäßig; denn wenn in den Verwaltungskammern Nepotism zu befürchten ist, so wäre noch mehr In-

trigue in den Gemein-den zu erwarten, und einzuweilen ist keine Auctorität in der Republik fähiger, die alten gnädigen Herren vorzustellen, als die Verwaltungskammern; ich stimme also Uderwerth bei.

Carrard: Die Commission hatte nur den Auftrag, eine provisorische Verfügung vorzuschlagen, und dieser Auftrag wurde dadurch veranlaßt, daß das Direktorium verschiedene Verfügungen traf, die theils undeutlich sind, theils sich widersprechen, und die den Gemein-den, die das Collatur-Recht hatten, dasselbe raubten; nun schlägt die Commission einzig vor, die alte Uebung hierüber herzustellen, und an die Stelle der ehavorigen Regierungen die Verwaltungskammern zu setzen, und dieses alles nur, bis endlich hierüber gesetzlich verfügt seyn wird; eben deswegen auch kann der erste S. nicht weggelassen werden, sonst verfallen wir in die gleiche Unordnung, welche der Beschluß des Direktoriums veranlaßte; hingegen werden dem Gutachten zufolge die Kirchensachen nur in den reformirten Cantonen den Verwaltungskammern übergeben, und in den catholischen bleiben sie noch unter den bisherigen geistlichen Behörden; ich beharre also auf dem Gutachten.

Custor kann nicht zum ersten S. stimmen, weil überall die Religionsachen den geistlichen Behörden zustünden, und dagegen die Gemein-den, welche bisher ihre Pfarrer selbst wählten, keine geistlichen Behörden sind. Schon lange genug haben wir eine Commission beauftragt mit der Wiedererwählung der Pfarrer, und daher begehre ich, daß wir endlich hierüber absprechen; ich spreche nicht für meine Gemeinde und deren Gegend, denn da hat man schon lange volle Wahlfreiheit; ich bin Cartiers Meinung.

Uderwerth vereinigt sich mit Carrard.

Der S. wird an die Commission zurückgewiesen.

Carrard: Was soll nun die Commission über diesen zurückgewiesenen S. thun, da sich die Versammlung nicht hinlanglich entschied?

Schlumpf fodert, daß nun das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde.

Cartier fodert, daß der von Smür aufgestellte Grundsatz ins Mehr gesetzt werde.

Schlumpf bittet, daß man mit Aufstellung solcher Grundsätze sich nicht zu sehr übereile, denn aus den bloßen Menschenrechten können diese Sachen nicht entwickelt werden, sonst müßten auch die Weiber zu diesen Wahlen berufen werden. (Auf zur Ordnung und andererseits auch Unterstützung.)

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 10. Aug. 1799. (23. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 3. August.

(Fortsetzung.)

Anderswerth stimmt Schlumpf bei, denn die Aufstellung solcher Grundsätze erfordert mehr Rücksichten, als die Versammlung in dem gegenwärtigen Augenblicke zu beobachten im Stande ist; er fodert also einfache Rückweisung an die Commission.

Kellstab glaubt, man könne nicht mehr bloß provisorische Verfügungen hierüber treffen, sondern müsse nun auf die endliche Anordnung dieses wichtigen Gegenstandes denken; er stimmt also Carrard bei.

Kilchmann wundert sich über diese Widersetzlichkeit gegen die Rechte der Freiheit und Gleichheit, und bemerkt, daß das Volk schon lange genug durch die bloß provisorischen Verfügungen des Ministers geplagt worden, und endlich bestimmte, und nicht mehr provisorische Gesetze begehrt.

Fizi ist ganz Kilchmanns Meinung.

Es wird erkannt, daß die Commission nun nach demjenigen Grundsatz arbeiten soll, daß die Gemeinden ihre Pfarrer selbst erwählen können.

Carrard bittet, daß man nun doch vorläufig über die Bittschrift von Peterlingen abspreche, welche sich über die widersprechenden Beschlüsse des Direktoriums beschwert; er trägt darauf an, über jene Bittschrift, auf den 48. §. der Constitution begründet, zur Tagesordnung zu gehen.

Carmintran stimmt Carrard bei, weil das endliche Gesetz vielleicht noch 6 Wochen ausbleibt.

Ruhn: Damit die Commission nicht 6 Wochen an ihrem Gutachten arbeite, und wir endlich einmal ein bestimmtes Gesetz hierüber erhalten, so fodere ich, daß die Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlege.

Custor und Kilchmann stimmen Ruhn ganz bei. Jomini stimmt Carrard bei, und bittet sich nicht zu übereilen, weil die Geistlichen zur Handhabung der innern Ruhe besonders wichtig sind.

Huber stimmt Ruhn bei, weil die Commission im Nothfall Verlängerung fodern kann.

Schoch folgt, und will, daß man im Canton Appenzell nachsehe, wie man diesen Grundsatz anwenden, und fromm und christlich dabei leben kann; Man braucht den Minister der Wissenschaften nicht zu fragen; wie haben Köpfe wie er, und er hat mehr Böses als Gutes gestiftet; wenn wir immer nur provisorisch zu Werke gehen, so machen wir, wie die Kinder, die den einen Tag niederreißen, was sie vorher aufbauten. Die Commission soll in 14 Tagen Rapport machen, und Ruhn wird derselben beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollz. Dir. hat in Kraft des Gesetzes vom 12. Apr., welches den Verkauf des Nationalgutes zu Dornach befiehlt, und des Gesetzes vom 14. März, wodurch ihm aufgetragen wird, successfoll für den Werth von 2 Millionen Liv. liegende Gründe zu verkaufen, wirklich die Anstalten zur Execution des einen und andern dieser Gesetze, getroffen. — Es hat zu dem Ende hin einem eigens dazu abgeordneten Commissarius den Auftrag gegeben, diese Verkäufe unter Vorbehalt der Ratification zu unternehmen, und hat sich die ausführlichen Berichte über denselben Verhandlungen vorlegen lassen.

Es ist also:

1. Ganz unbegründet, daß irgend ein Verkauf abgeschlossen worden sey, von welchem das Direktorium keine Nachricht hatte.

2. Ganz unbegründet, daß die Güter von Thiersstein, Beinwyl, u. s. w. wirklich verkauft seyen; indem das Direktorium noch keinen einzigen dieser Verkäufe genehmiget hat.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Wiederbesetzung der Pfarren, von P. U. Stapper.

Der große Rath hat einem Gesetze über die Wiederbesetzung erledigter Pfarren durch seinen Beschluß vom 3ten August den Satz zum Grunde gelegt, daß die Religionsdiener von ihren Gemeinden erwählt werden sollen. Wenn diese Wahlart der Volkslehrer wirklich festgesetzt, und von dem Senate zur bleibenden Nichtschmäh erhoben wird: so ist es um den geistlichen Stand geschehen, allein nicht bloß um den geistlichen Stand, um alle Volksveredlung, um alle Fortschritte der Aufklärung und Sittlichkeit ist es auf lange Zeit geschehen. Ich klage zum voraus vor meiner Nation alle diejenigen Mitglieder beider Räte, welche mittelbar oder unmittelbar zu der Annahme und Einführung dieser unseligen Wahlmethode etwas beitragen werden, einer gewiß nicht beabsichtigten, aber demungeachtet nur allzumehreren Mitwirkung zu der Entwürdigung und Auflösung des geistlichen Standes, zu der Zerstörung alles vernünftigen Gottesdienstes, zu der Verunreinigung der Quelle aller Menschenbildung unter uns, und zu der Unheilbarmachung aller Mängel und Gebrechen unsers Volkscharakters an.

Die Beschuldigung ist hart, aber das Versehen noch größer. Ich werde jene rechtfertigen, und die Folgen dieses letztern für alle, welche nicht blind sind oder die Augen nicht muthwillig zumachen, an das offene, unausweichbare Tageslicht ziehen.

Die gesetzgebende Versammlung eines freien Volkes soll eigentlich, wie jüngst einer der einsichtsvollsten Gesetzgeber Frankreichs sagte, (Barat im Rath der Alten am 24. Messidor J. 7) nichts weiter seyn, als eine Art von zahlreicher Commission für Gesetzesentwürfe, an deren Prüfung, Verbesserung, Umänderung und Anpassung zu den Staatsbedürfnissen, der aufgeklärtere Theil der Nation durch die Pressefreiheit Antheil zu nehmen eingeladen wird. Es ist für jeden Vaterlandsfreund Pflicht dem Rufe zu folgen. Aber Hochverrath wäre Stillschweigen an einem Beamten, dessen Berufspflichten ihm die Sache, über welche ein Gesetz im Wurf ist, zum Gegenstande besonderer Aufmerksamkeit gemacht und durch vertrauten Umgang mit derselben manche ihrer Seiten gezeigt haben, die, bei weniger genauer Bekanntschaft, viel scharfsichtiger Augen entgehen.

Ein Gesetz soll gleichsam der Wiederhall der öffentlichen Meinung und des Wunsches der Einsichtsvollern und Rechtgesinnten im Volke seyn. Sonst befriediget dasselbe kein wahres Bedürfnis und ist also überflüssig (eine schlimme Eigenschaft an einem Gesetze!), oder es findet bedeutenden

Widerstand und bringt alle übrigen Gesetze durch Zurückwirkung in Mißcredit (ein noch bedenklicherer Umstand!) oder seine Ausübung schafft künstliche Bedürfnisse, welches nie ohne Nachtheil der Volkswohlfaht und der Volkssittlichkeit geschieht, oder befriediget die wirklichen auf eine gemeinschädliche Weise. (Der größte Fehler, der einem Gesetze anhaften kann!)

Ein Gesetz, welches den Gemeinden *) die Pfarren verwalten übergäbe, wäre unnöthig, ungerrecht, verfassungswidrig, unpolitisch, der Sache der Aufklärung und Sittlichkeit im höchsten Grade nachtheilig, und der Todesstreich des geistlichen Standes; also wäre ein solches Gesetz der einen Klasse von Bürgern, für die es sorgen soll (denn ein Strafgesetz für die Religionsdiener wird es doch nicht seyn sollen!) so sehr verhaßt, daß sie alles mögliche thun würden, um dasselbe, so viel an ihnen lage, zu vereiteln, oder seine Abschaffung zu bewirken.

Es wäre erstlich an sich vollkommen unnütz. Ich will damit gar nicht sagen, daß es überflüssig sey, sich mit einer vernünftigen und verfassungsmäßigen Gesetzgebung für den Stand der Religionslehrer zu beschäftigen. In den Augen jedes weitschauenden und gutgesinnten Bürgers ist es vielmehr eine höchst wünschenswürdige Sache, daß der geistliche Stand bald eine Organisation erhalten möge, welche denselben der grausamen Ungewißheit, worin er schmachtet, entreiße, mit dem Staate in ein richtiges, festes, und wohlthätiges Verhältniß ordne,

*) Man sollte zwischen einer politischen und kirchlichen Versammlung, zwischen einer Bürgergemeinde und einer Pfarrgenossen-Gemeine (commune et paroisse) sorgfältig unterscheiden. Jene hat bloß bürgerliche, diese hat sittliche Zwecke; jene ist eine Menschenvereinigung zur Sicherung ihrer Rechte, diese ist eine Gesellschaft, welche gegenseitige Aufmunterung ihrer Glieder unter einander zur Erfüllung moralischer Pflichten zur Absicht hat. Die erstere kann zwar von ihren Gliedern besonders Auflagen erheben, aber kein vom Staatsvermögen verschiedenes Gut besitzen: (denn hier ist nicht die Rede von einer Gemeinheit, welche wiederum etwas anders und eine bestimmte Anzahl von Theilhabern an einem gemeinschaftlich besessenen Gute ist) die letztere kann Eigenthümerin, aber bloß zur Beförderung moralischer Absichten seyn. Die Verschiedenheit der Benennung von zwei Gegenständen hilft ihre Begriffe von einander scheidern. Ich schlage also vor, jene (la commune) immer Gemeinde (die eine Gewalt hat), diese (la paroisse) beständig Gemeine (die keine bürgerliche Bedeutung hat) zu nennen. Es ist wichtiger als man glaubt, diese zwei verschiedenen Dinge auch durch eigenthümliche Namen von einander zu trennen.

und als eine ehrwürdige, zur Volksveredlung unentbehrliche Lehrerkasse mit den übrigen, für die Nationalbildung und Befriedigung aller andern Gesellschaftlichen Zwecke errichteten Anstalten, in genaue, unterstützenden und vielseitigen Zusammenhang bringe. Ist eine solche Organisation ist dringendes Bedürfnis. Ohne dieselbe können die Religionslehrer nie dasjenige für den Staat und für die Volksbildung werden, was sie für den einen seyn könnten und für die andere seyn sollten; ohne diese be sind sie eher ein Hinderniß als ein Beförderungsmittel der Zwecke des erstern. Bald wirken sie ihm entgegen, bald harmonisch mit demselben, aber in allen Fällen aufs Gerathewohl hin. Der Staat weiß nicht, wessen er sich von ihnen zu versehen habe, ob er auf sie, durch sie, in Uebereinstimmung mit ihnen wirken könne; er weiß nicht, ob er sie als Gleichgültige zu behandeln, als Verdächtige zu bewachen, als Freunde zu betrachten, und zu seinen brauchbaren Werkzeugen zu zählen oder als Hindernisse anzusehen und als seine Feinde zu bekämpfen habe. Auch sie sind in der nämlichen Lage gegen den Staat und in der peinlichsten Spannung.

Der Staat bezahlt sie, aber sie wissen ihm dafür keinen Dank. Sie predigen Unterwerfung unter die Gesetze, aber der Staat kann davon keine Kunde nehmen oder ist wenigstens der Fortdauer ihres Benchmens nicht gewiß.

So sehr nun aus diesen und noch vielen andern Gründen, die hier aus einander zu setzen der Ort nicht ist, die Nothwendigkeit einer baldigen Festsetzung der Verhältnisse der Religionslehrer zum Staate erhellt: so entbehrlich wird die Organisation des geistlichen Standes, wenn dieselbe mit der Uebertragung der Predigerwahlen an die Gemeinden anheben soll. Denn mit dieser Uebertragung wird der Religionslehrer auf einmal dem Einflusse des Staates völlig entzogen; und wenn die ganze Gesetzgebung für diese Klasse von Bürgern auf eine solche Grundlage gebaut oder gar auf jene Verfügung eingeschränkt werden soll: so wäre es tausendmal besser gewesen, es beim Alten bewenden zu lassen. Denn da war freilich keine Einförmigkeit, kein Zusammenhang, kein Ganzes, also keine Möglichkeit, daß die Volksvorsteher auf die Volkslehrer regelmäßig und mit sicherem Erfolg zum Vortheil des gemeinen Wesens und zur Verbesserung des Standes und des Unterrichts der Religionsdiener selbst hätten einwirken können. Allein es waren doch in jedem Kanton Gesetze und Gebräuche in Uebung, mit denen die Mehrheit der Gemeinden und die Geistlichen zufrieden waren. Hingegen ist die Besetzung der Pfarrstellen durch die Gemeinden eine dem ganzen westlichen und größtentheils dem nördlichen,

d. i. dem weitaus beträchtlichern, an Volkszahl, Hülfsmitteln und Aufklärung vorzüglichern Theile Helvetiens ungewohnte Uebung, welche für das Volk kein Bedürfnis ist, wenn man sie nicht dazu macht, und für die Geistlichen ein wahres Uebel, das ihren ganzen Lebensplan zerstört und ihren Unwillen reizt. Bei den erstern erkünstelt man das Bedürfnis, seine Pfarrer selbst zu wählen, ein Bedürfnis, welches zuvor sich nie regte und dessen Befriedigung nur unsittliche Dorcabalen und Kantsucht nach sich zieht, während man die letztern im höchsten Grade unzufrieden und muthlos macht, und wirklich ungerecht gegen sie verfährt.

Denn die Ueberlassung des Erwählungsrechts der Pfarrer an die Gemeinden wäre nicht nur, so weit sie eine allgemeine gesetzliche Verfügung werden soll, ein ganz überflüssiges, sondern zweitens ein in jedem Betracht äußerst ungesetzliches Gesetz.

Ein Geistlicher, der mit der Aussicht, von Gemeinden gewählt zu werden, in seinen Stand trat, hat sich nicht zu beklagen, wenn der Gesetzgeber für gut findet, das Wahlrecht von den Gemeinden weg auf andere Wahlmänner zu übertragen; denn die Hoffnung, Pfarren zu erhalten, wird durch diese Uenderung nicht vermindert. Hat er sich die erforderliche Tüchtigkeit und die Verdienste erworben, die einen rechtschaffenen Geistlichen, rechtschaffenen Collatoren empfehlen müssen, so hat er keine Ursache zu fürchten, daß er mit diesen Empfehlungsgründen bei einer Verwaltungskammer, einem Kirchenrath, einer Erziehungscommission weniger anrichten werde, als bei einer Gemeinde. Im Gegentheil, er kann mit seinem Verdienste unstreitig eher hoffen, bei einer kleinen Zahl von verstandigen Männern günstige Aufnahme zu finden, als bei einer rohen Volksmasse durchzudringen, die von Leidenschaft geleitet, vom Außerlichen geblendet, und von der Fähigkeit, achtenswerthe Verdienste zu würdigen und den innern Gehalt eines braven Geistlichen von der glänzenden Außenseite eines jungen Becken zu unterscheiden, gänzlich entblößt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fragmente über die Neutralität von Helvetien.

I.

Dem Uebermuth und dem politischen Unverstande der fränk. Regierung auf der einen, dem Verrathe, und der aus dem Gefühl der Ohnmacht entstandenen Schwäche in der helv. Regierung auf

der andern Seite, fällt der Verlust der helvetischen Neutralität zur Last.

Die fränk. Regierung, wie sie nur Despotie in ihrem eignen Land ausübte, strebte auch nur nach tyrannischer Unterdrückung aller benachbarten Völker, die so unglücklich waren, sich ihr nicht furchtbar machen zu können; wesentlich gehörte zu diesem System die Schließung von offensiven Allianzen mit denselben, die das Schicksal friedlicher und nur durch den Frieden glücklicher Völker, auf immer den Launen fränk. Machthaber, die weder Grundsätze noch Gefühl für Gerechtigkeit und Pflicht haben, Preis geben. Unter Gewalt, und durch Drohungen wurde die offensive Allianz mit Helvetien geschlossen — während fränk. Armeen die Schweiz besetzt hatten, fränk. Commissars dieselbe tyrannisirten, öffentliches und Privateigenthum raubten, und die helv. Autoritäten bewachen, beschränkten, und auf jede Weise herabwürdigenden bemüht waren. — Als die helv. Gesandten in Paris, den von ihrem Direktorium erhaltenen Befehlen zufolge, fortgehend und wiederholt die Unterzeichnung des Offensivbundes verweigerten, erklärte ihnen Reubel, wenn in 24 Stunden der Traktat nicht unterzeichnet wäre, so würde er sie in die Gefangnisse des Luxemburg werfen lassen.

Die helv. Regierung näherte einen Verrath im eignen Schooße. Wir finden in der allgemeinen Zeitung (N. 206. 25. Jul.) in einem nicht unwichtigen, und alle Merkmale historischer Wahrheit an sich tragenden Aufsatz folgende Stelle: „standhaft hatten sich Claire, Legend, Laharpe und die helv. Minister in Paris, der offensiven Allianz widersetzt, und nicht aufgehört, die seither durch das Blut und die Thränen zahlloser Unschuldiger bestiegelte Wahrheit zu predigen, daß in einem offensiven Bündnisse, Helvetien sein Grab, und Frankreich nur Unglück finden könnte. Dohs schrieb an Merlin und Reubel: auf dem Bunde sollen sie bestehen, und er werde mit ihnen ihn durchzusetzen wissen.“

Mit dem Gefühle der Ohnmacht länger zu widerstehen, mögen bei der helvetischen Regierung, wie wir denken, folgende Betrachtungen endlich die Einwilligung zum Bündnisse bestimmt haben: sie hoffte, dadurch, daß an die Stelle des Eroberungsrechtes, auf welches die fränk. Agenten schaamlos genug waren, zu Rechtfertigung ihrer Expressionen sich zu berufen, ein bestimmtes und auf Verträgen ruhendes Recht gesetzt würde — ihre Unabhängigkeit wieder zu erhalten; sie dachte, jene Artikel des Tractates, welche die nahe Zurückziehung der fränk. Truppen, die Aufhebung des Unterhalts dieser Truppen auf helv. Unkosten, das Aufhören aller

Requisitionen, die Zusicherung eines ungesäumt zu schließenden, für Helvetien günstigen Handelstractats, und eine vortheilhafte Uebereinkunft wegen der Grenzen, betrafen — könnten Vortheile gewahren, durch die die Gefahr der Offensiv Clausel, deren wirkliche Anwendung man für entfernt halten konnte, aufgewogen würde; sie glaubte, durch das Bündniß könne der allgemeine Friede — wie das fränk. Direkt. es behauptete — beschleunigt werden; sie fürchtete endlich, ein längerer Widerstand würde, bei der gänzlichen Verdorbenheit und Verkehrtheit der fränk. Machthaber, dem unglücklichen Helvetien in der That alle die neuen Bedrückungen und Uebel, womit man es bedrohte, zuziehen.

Inländische Nachrichten.

Der B. Rötthlisberger, Unterstatthalter des Distrikts Obereimenthal, Cant. Bern, hat uns ein Schreiben zugesandt, das wir wegen Mangel an Raum nicht einrücken können. Er erklärt sich darin in seinem und seiner Agenten Namen, sehr lebhaft gegen die Zuschrift des B. Müller, Unterstatthalter in Zofingen, an die gesetzg. Rätthe, in soweit dieselbe den Patriotismus und die uneigennützigte Thätigkeit der Agenten angreift; er bezeugt, daß er in der Auswahl seiner Agenten sehr glücklich war, und also mit den neun von ihm abhängenden Agenten durchaus zufrieden ist; daß es keinem derselben weder an gutem Willen noch an Thätigkeit gefehlt habe, dem Vaterlande zu dienen.

Großer Rath, 9. August. Einladung an das Direktorium, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Republik abzulegen. — Einladung an das Direktorium, die noch verhafteten Geiseln loszulassen, oder den gehörigen Richtern zu übergeben.

Senat, 9. Aug. Annahme folgenden Beschlusses: Denjenigen, welche von den Halbbrigaden der Auxiliärtruppen oder von den andern im Sold der Republik gestandenen Corps in die von den feindlichen Truppen nicht besetzten Cantone desertirt sind, wird für dieses Verbrechen eine Amnestie gestattet unter nachfolgender Bedingung, 2) Sie sollen sich inner der durch das Volk. Direktorium zu bestimmenden Zeit wieder zu ihren Corps zurückbegeben.